

Turnes, 17. 6. 30 71

- BX.

Pro memoria

Die schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen zu Ungarn sind zur Zeit ernsthaft gestört. Es konnte nur mit Mühe verhindert werden, dass die bei den ungarischen Aussenhandels- und Finanzbehörden herrschende Misstimmung gegen die Schweiz nicht auch auf die allgemein politischen Beziehungen (mit Presseangriffen, Verhaftungen von Schweizerbürgern à la Rumänien, etc.) übergriff.

Ungarn erhebt gegen die Schweiz hauptsächlich zwei konkrete Vorwürfe :

1) Die Angelegenheit Gordon.

In einem Safe einer schweizerischen Bank befinden sich seit 1943 bedeutende Werte, die dem ungarischen Staat gehören. Verfügungsberechtigt über das Safe war immer der jeweilige ungarische Gesandte in der Schweiz. Als Herr Gesandter Gordon demissionierte, weigerte er sich, den Schlüssel zum Safe herauszugeben. Die ungarische Regierung klagte gegen ihn und erstritt vor Bundesgericht ein obsiegendes Urteil. Dieses konnte aber, offenbar weil der Anwalt der ungarischen Regierung falsch klagte, noch nicht vollstreckt werden.

Die ungarische Regierung sieht den Fehler aber nicht bei ihrem Anwalt, sondern in einer antiungarischen Haltung der schweizerischen Gerichte. In dieser Angelegenheit ist nichts vorzukehren ausser einer fortgesetzten Aufklärungsarbeit durch unsere Gesandtschaft in Budapest. Die Ungarn müssen sich eben im Rahmen unserer Justiz richtig verhalten.

2) Seitens ungarischer Emigranten wurden eine Reihe zur Spedition nach Ungarn bereiter Maschinen mit Arrest belegt. Es handelt sich bei diesen Arrestgläubigern um Verwaltungsräte, Direktoren und Aktionäre ungarischer Firmen, die jetzt nationalisiert sind und welche seinerzeit die fraglichen Maschinen in der Schweiz bestellt und bezahlt haben.



- 2 -

Zu diesen Arrestverfahren kam vor kurzem ein neues. Ein erst wenige Wochen in der Schweiz anwesender ungarischer Emigrant erwirkte gegen freie Guthaben der ungarischen Nationalbank einen Arrest für ein angeblich aus dem Jahre 1931 stammendes Sparguthaben bei der Ersten Vaterländischen Sparkasse. Der Zürcher Arrestrichter hat sich nicht darum gekümmert, zu untersuchen, ob es sich bei dem Sparguthaben nicht um einen in der ungarischen Inflation wertlos gewordenen Pengöbetrag handelt. Ferner nahm er irrtümlich an, dass die jetzt verstaatlichte Erste Vaterländische Sparkasse mit der ungarischen Nationalbank identisch sei, was nicht zutrifft. Ausserdem bewilligte er für eine behauptete Forderung von Fr. 77'000.- Arreste im Ausmass von Fr. 320'000.-.

Auch in dieses Gerichtsverfahren kann nicht eingegriffen werden und es muss den ungarischen Behörden überlassen bleiben, sich mit den nach schweizerischem Recht vorhandenen Mitteln zur Wehr zu setzen.

Dieser Zürcher Arrestfall, der bei einigermaßen sorgfältiger Behandlung durch den Zürcher Arrestrichter schon wegen der mangelnden Identität des Schuldners und des Inhabers der verarrestierten Guthaben nicht hätte bewilligt werden dürfen, schlug dem Fass den Boden aus und führte zu einer sehr heftigen Reaktion des ungarischen Aussenministeriums, deren Bedeutung nicht bagatellisiert werden darf.

Die Schweiz hat gar kein Interesse daran, mit Ungarn einen Wirtschafts- oder Pressekrieg heraufzubeschwören. Allgemein politisch muss verhindert werden, dass ein zweites Kominformland sich in derart schlechte Beziehungen zur Schweiz hineinsteigert, wie dies Rumänien tat. Wirtschaftlich brauchen wir bei der stark absinkenden Konjunktur den Osthandel. Dann stehen wir mit Ungarn vor Verhandlungen über die Entschädigung des dort verstaatlichten schweizerischen Eigentums. Die derzeitige Situation ist denkbar ungünstig für solche Verhandlungen. Ferner ist auf einen besonderen Umstand noch hinzuweisen, der auf lange Sicht grössere Bedeutung hat: Der rein bilaterale Handelsverkehr würgt in der Schweiz das traditionelle Transit-handelsgeschäft ab. Man hat deshalb von der Schweiz aus im Rahmen der sachlichen Gegebenheiten immer den ausländischen Staaten auch erlaubt, über unsere Währung sich Waren aus Drittstaaten zu beschaffen. Die Ostländer haben aus Vertrauen zum schweizeri-

gegenüber den schweizerischen Franken und weil sie wussten, dass wir keine Westblockpolitik betreiben, es vorgezogen, ihren Transithandel über uns statt über Antwerpen, London oder New York zu betreiben. Solche Arrestverfahren, die ja nur die freien Guthaben der betreffenden Länder erfassen können (die Clearingfranken sind zweckgebunden und nicht verarrestierbar), zerstören unsere Stellung im internationalen Transithandel und untergraben das Vertrauen in unsere Banken. Damit wird ein weiterer Ausweg aus dem starren Bilateralismus in den multilateralen Handel verschlossen.

Schliesslich sei noch darauf verwiesen, dass schweizerische Personen, welche Ansprüche aus Nationalisierungs- oder ähnlichen Enteignungsmassnahmen gegen einen fremden Staat besitzen, dieselben nicht mehr geltend machen können, sobald sich die Schweiz mit dem betreffenden Staat über die Entschädigung geeinigt hat. Es ist nicht einzusehen, warum Emigranten mehr Rechte haben sollen als den Schweizern zustehen.

Die gleichen Erfahrungen, dass sich ungarische Emigranten auf Guthaben ihres eigenen Heimatstaates stürzen, mussten wir mit einer Reihe anderer Länder ebenfalls machen.

Aus diesen Gründen halten wir es weder für politisch zweckmässig noch für wirtschaftspolitisch weiter verantwortlich, dass Emigranten in der Schweiz, das ehrwürdige Rechtsinstitut des Arrestes missbrauchend, uns am laufenden Band Schwierigkeiten schaffen, für die zu beheben nicht sie selber, sondern das Schweizervolk zahlen muss.

Da weder beabsichtigt ist, den Ausländerarrest als solchen zu verbieten, noch Ausländer schlechthin von der Arrestnahme auszuschliessen, meinte Herr Dr. Alexander, dass am besten in jedem Wirtschaftsabkommen mit dem Ausland vereinbart werde, dass die gegenwärtigen oder früheren Staatsangehörigen des betreffenden Landes in der Schweiz keine Arreste auf seine freien Guthaben oder diejenigen seiner Nationalbank herausnehmen können. Herr Dr. Alexander wollte dafür eine Formulierung vorlegen. Diese müsste natürlich auch eine Umgehung dieses speziellen Arrestverbotes durch Zession des dem Arrestbegehren zugrunde liegenden Anspruchs an einen Schweizerbürger oder anderen Ausländer verunmöglichen.

Der einfachste Weg, die freien Guthaben als nicht verarrestierbar zu erklären, ist nicht beschreitbar, weil dadurch jede Arrestnahme praktisch verunmöglicht würde, eine

Konsequenz, welche über das angestrebte Ziel hinausgeht.

Da diese Frage bei den bevorstehenden Verhandlungen in Prag bereits eine Rolle spielen kann, wäre die schweizerische Verhandlungsdelegation für den in Aussicht gestellten Text dankbar.

Bern, den 15. August 1949.

Vium.

Schliesslich sei noch darauf verwiesen, dass schweizerische Personen, welche Ansprüche aus Nationalitätsgründen oder ähnlichen Forderungen gegen einen fremden Staat besitzen, dieselben nicht mehr geltend machen können, sobald sich die Schweiz mit dem betreffenden Staat über die Befreiung geeinigt hat. Es ist nicht abzusehen, warum fremde Staaten mehr Rechte haben sollen als den Schweizern zustehen.

Die gleichen Erfahrungen, dass sich unersättliche Forderungen stellen, sind auch in anderen Ländern ebenfalls zu machen.

Aus diesen Gründen halten wir es weder für politisch zweckmässig noch für wirtschaftlich weiter verantwortungsvoll, dass Ausländer in der Schweiz, das einschlägige Recht im Hinblick auf den Ausreisewahrsam, um am laufenden Band Schwierigkeiten schaffen, die zu beheben nicht als selbstverständlich anzusehen sind.

Da weder beabsichtigt ist, den Ausländerrecht als solchen zu verhitzen, noch Ausländer schlechthin von der Ausreise auszuschliessen, meint Herr Dr. Alexander, dass es besten in jedem Wirtschaftsbezirk mit dem Ausland verkehrt werden, dass die gegenwärtigen oder früheren Staatsangehörigen des betreffenden Landes in der Schweiz keine Ausreise auf seine freien Willkürerlassen oder die Ausreise seiner Nationalität herausnehmen können. Herr Dr. Alexander wollte dafür eine Ermächtigung vorgehen. Diese müsste natürlich auch eine Ermächtigung des schweizerischen Ausreisewahrsams durch Ausreise des dem Ausreisewahrsam zugrunde liegenden Ausländer an einen Schweizerbürger oder anderen Ausländer verweigern.

Der einfachste Weg, die freien Gebiete als nicht vererbt zu erklären, ist nicht beschreibbar, weil durch jede Kurstnahme praktisch verunmöglicht würde, eine